



Pressemappe
5. November 2008

Fakten, Argumente und Hintergründe

Man glaubte, dass...	Tatsache ist, dass...
<p>...es für den Kanton bei rund 200 Methoden zu schwierig sei, die Ausbildungsanforderungen zu kontrollieren und geeignete Prüfwerkzeuge fehlen würden.</p>	<p>... es sich nur um die drei Fachrichtungen Homöopathie, Traditionelle Chinesische Medizin (TCM) und Traditionelle Europäische Naturheilkunde (TEN) handelt.</p> <p>... für diese drei Fachrichtungen von den Berufsverbänden bereits qualitativ gute Kontrollsysteme vorliegen, welche auch schon von anderen Kantonen (z.B. GR) übernommen werden. Alle andern Therapieformen bleiben bei Annahme der Initiative bewilligungsfrei.</p>
<p>... andere Kantone dem Kanton Luzern mit einer Liberalisierung nachfolgen würden.</p>	<p>...all jene Kantone, in denen es seit der luzernischen Liberalisierung eine Gesetzesänderung gab, entweder die Bewilligungspflicht neu eingeführt oder an ihr festgehalten haben (Kantone: ZH, SG, GR, NW, TG, AR, SO).</p> <p>... der Kanton Zürich, der als Vorzeigebispiel für eine kommende Liberalisierung diente, sich sogar einstimmig für die Einführung der Bewilligungspflicht für Naturheilpraktiker entschieden hat.</p>
<p>...ab 2008 ein eidgenössisches Diplom den Beruf des Naturheilpraktikers regeln würde.</p>	<p>... die Einführung dieses Diploms trotz unseres Engagements noch in weiter Ferne liegt, weil es auf politischem Wege immer wieder verzögert und verhindert wird.</p> <p>... eine kantonale Regelung auch mit einem eidg. Diplom nötig ist, da sonst im Kanton Luzern auch weiterhin Personen ohne Diplom tätig sein können.</p> <p>... alle anderen Berufstätigen im Medizinalbereich, auch solche mit geringem Gefährdungspotential (z.B. med. Masseur, Fusspfleger etc.), eine Bewilligung benötigen, nicht aber die Naturheilpraktiker (Ausnahme: Akupunktur).</p>
<p>... infolge des Binnenmarktgesetzes (freier Zugang zum Markt) trotz allfälliger Bewilligungspflicht im Kanton Luzern weiterhin auch schlechter qualifizierte NaturheilpraktikerInnen arbeiten könnten.</p>	<p>... die meisten Schweizer Kantone eine Bewilligungspflicht kennen. Im Interesse der Qualitätssicherung dürfen dort schlechter ausgebildete NaturheilpraktikerInnen nicht arbeiten. Diese Kantone berufen sich auf Art. 3 Abs. 1 des Binnenmarktgesetzes (Beschränkung des freien Zugangs zum Markt) und machen damit die Wahrung überwiegender öffentlicher Interesse geltend. Damit stellt das Binnenmarktgesetz nachweislich kein Hindernis dar.</p>



Pressemappe
5. November 2008

Man glaubte, dass...	Tatsache ist, dass...
...es keine Kontrolle der Ausbildung der Naturheilpraktiker brauche.	... viele Patienten ihren Naturheilpraktiker anstelle eines Hausarztes konsultieren und deshalb die Ausbildung der Naturheilpraktiker unbedingt kontrolliert werden muss.
...das neue Gesetz den Naturheilpraktikern durch die Liberalisierung entgegenkomme.	... die Qualitätskontrolle für die Patienten wichtig ist. ... die Naturheilpraktiker wissen, dass für die hohen Anforderungen ihres Berufes eine gute Ausbildung notwendig ist und dass diese so selbstverständlich wie bei den Ärzten kontrolliert werden soll.
...die Naturheilkunde nur Kosten verursache und die Wirksamkeit nicht belegt sei.	... gemäss schweizerischer Gesundheitsbefragung (2005) das naturheilkundliche Angebot im Kanton Luzern sehr gross ist und überdurchschnittlich hoch genutzt wird. ... laut der oben erwähnten Studie die Bevölkerung im Kanton Luzern im schweizerischen Vergleich gesünder ist und die Gesundheitskosten tiefer liegen.
...die Naturheilkunde ein verzichtbarer Bestandteil unseres Gesundheitswesens sei.	... über 80% aller Krankenversicherten eine Zusatzversicherung für Naturheilkunde abgeschlossen haben. Diese Prämienzahler wollen die naturheilkundliche Grundversorgung weiterhin gesichert und gefördert wissen.
...die frühere Bewilligungspraxis eine Scheinsicherheit vorgäbe.	... es Aufgabe des Staates ist, minimale Anforderungskriterien zu stellen und durchzusetzen, so wie er dies auch bei den Ärzten tut. Eine Garantie gibt es nie, auch bei den Ärzten nicht, doch sind Mindestanforderungen mit Sicherheit besser als gar keine Vorgaben.
...die Bewilligungsverfahren zu hohe Kosten verursachen würden.	... bereits Kontrollinstrumente bestehen, welche die Qualität und Ausbildung der Naturheilpraktiker der Fachrichtungen TCM, TEN und Homöopathie überwachen (Verbandsprüfungen) und auf die der Kanton zurückgreifen kann. ... hohe Qualität auch etwas kosten darf.
...die Kantone keine Kompetenz hätten, bestimmte Personen zur Abgabe komplementärmedizinischer Arzneimittel zu ermächtigen.	...es ein offizielles Merkblatt der Swissmedic gibt, welches aufzeigt, dass die Kantone gemäss Art. 25 Abs. 5 HMG (Heilmittelgesetz) berechtigt sind, bestimmte Personen zur Abgabe von komplementärmedizinischen Arzneimitteln zu ermächtigen.



Pressemappe
5. November 2008

Man glaubte, dass...	Tatsache ist, dass...
...die Naturheilpraktiker weiterhin die von ihnen verwendeten Naturheilmittel in der Praxis anwenden könnten.	... Naturheilpraktiker ohne Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke von Herstellerfirmen nicht beliefert werden dürfen. Wer über keine Mittel verfügt, kann diese auch nicht anwenden.
...die Patienten über Apotheken und Drogerien problemlos zu ihren benötigten Mitteln kommen würden.	... durch das Recht der Ärzte auf Selbstdispensation im Kanton Luzern zu wenig Apotheken/Drogerien existieren, um eine flächendeckende Versorgung mit Naturheilmitteln zu gewährleisten. ... kaum eine Apotheke/Drogerie in der Lage ist, das breite Sortiment von Naturheilmitteln ausreichend abzudecken.